

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 9. Mai 2023 – Aktenzeichen G30/2023/025

Kreis Segeberg, Stadt Norderstedt

Die Stadtwerke Norderstedt in Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, plant die wesentliche Änderung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in der Stadt 22844 Norderstedt, Schützenwall 43a, Gemarkung Glashütte, Flur 2, Flurstück 25/4 sowie Gemarkung Glashütte, Flur 1, Flurstück 25/30.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen der Austausch des vorhandenen Verbrennungsmotors gegen ein neues Fabrikat der Firma MTU 16V4000 GS FWL 4551 kW.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben wird auf einem bereits bebauten Gewerbegrundstück verwirklicht. Unter Berücksichtigung der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele des ausgewiesenen Schutzgebietes DE 2226-306 „Glasmoor“ ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen. Die Realisierung des Vorhabens beeinträchtigt das Schutzgebiet nicht oder allenfalls

geringfügig. Durch die Modernisierung der Anlage ist mit einer Verbesserung der Gesamtsituation zu rechnen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.